

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 001013/2023 der AfD-Fraktion
Betreff: Ausstattung Feuerwehr für den Einsatz bei Hochhausbränden auf Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, seinen Verpflichtungen aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nachzukommen und den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausrüstung für den Einsatz bei Hochhausbränden auszustatten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

siehe Begründung unter 3.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es sind erhebliche Beschaffung (Fahrzeug/e), Bau (Fahrzeugstellplätze auf der Feuerwache, Herstellung und Anpassung von Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen) und Unterhaltungsaufwendungen (Betrieb, Wartung) sowie Personalkosten (zusätzliches Personal zur Besetzung der Fahrzeuge) zur Umsetzung erforderlich, die im Bereich eines höheren einstelligen Millionenbetrages (Investiv) und ca. 500.000 EUR (laufende Auszahlungen) liegen dürften.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Zur Begründung:

Der Antrag zielt darauf, eine Kompensation für ein bestehendes bauliches Problem (fehlender zweiter Rettungsweg oder ausreichend sicherer Sicherheitstreppenraum als einziger Rettungsweg) durch den Einsatz der Feuerwehr zu schaffen, obwohl dies rechtlich durch die Landesbauordnung nicht vorgesehen und tatsächlich nicht zielführend möglich ist. Für wenige Objekte in der Landeshauptstadt soll die Kommune mit den Steuermitteln der Allgemeinheit eine besondere Fähigkeit aufbauen, die nur für diese Objekte einen relevanten Nutzen hat. Zur Begründung wird genannt, dass sich eine Verpflichtung aus dem Brandschutzgesetz ergeben soll. Dabei ausgespart wird die in der Landesbauordnung normierte Verantwortlichkeit des Eigentümers eines Gebäudes (§3 LBO M-V). Daraus und aus den konkreten Gefährdungen kann sich ein Anpassungsverlangen ergeben, dass sich sodann an den jeweiligen Eigentümer richtet (vgl. OVG Saarland aus 2018 2 B 211/18 zur Frage der Schaffung eines zweiten Rettungsweges an einem Hochhaus aus den 1950er Jahren). Hierzu ist jedenfalls eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Die von der antragstellenden Fraktion "angedrohte" Sperrung ganzer Hochhäuser ist ebenso pauschalisiert und überzeichnet.

Darüber hinaus greift der Antrag bei der Darstellung der Lösung der aufgeworfenen Fragestellung zu kurz und spart wesentliche Folgeprobleme aus. Für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele im Brandschutz (§14 LBO M-V) mit der Personenrettung und

des wirksamen Einsatzes der Feuerwehr (bzw. Löscharbeiten) sind mehrere Voraussetzungen für den Einsatz eines ausreichend großen Hubrettungsfahrzeuges nebeneinander zu schaffen, die alleinige Anschaffung einer "längeren Drehleiter" reicht nicht aus:

- Beschaffung von entsprechenden Hubrettungsfahrzeugen
- personelle Besetzung eines solchen Fahrzeuges
- Herstellen der Redundanz für dauerhafte Verfügbarkeit
- Unterbringung der Hubrettungsfahrzeuge (zusätzliche Fahrzeughalle)
- Schaffung der Einsatzmöglichkeiten vor Ort (Aufstellflächen)
- bisherige Fahrzeuge müssen weiter vorgehalten werden, weil die über die Norm hinausgehenden Fahrzeuge im Bereich der Altstadt nicht einsetzbar sind.

Selbst mit diesen Voraussetzungen lassen sich Bedenken ggü. der Personenrettung durch die Feuerwehr nicht ausräumen (§ 33 Abs. 3 Satz 2). Denn die Anzahl zu rettender Personen in Hochhäusern oder die notwendige Anleiterung an mehreren Stellen, was gleichzeitig nicht möglich ist, lässt eine ausreichend schnelle Personenrettung nicht zu. Gerade vor diesem Hintergrund ist die MHHRL angepasst worden (vgl. zitiertes OVG Urteil).

Wenn die Rettung aus den Nutzungseinheiten von Hochhäusern über Hubrettungsfahrzeuge sichergestellt werden soll, die die Normabmessungen und -lasten der DLA-K 23-12 überschreiten, ist zu beachten, dass jede einzelne Nutzungseinheit mit dem Hubrettungsfahrzeug erreichbar sein muss. Das bedeutet in der Regel, dass beidseitig des Hochhauses entsprechende Zufahrten und Aufstellflächen vorhanden sein müssen. Diese Aufstellflächen müssen hinsichtlich ihrer Flächen und Lastannahmen für die entsprechenden Fahrzeuge geeignet und vermutlich größer bemessen sein als Flächen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Bereits vorhandene Aufstellflächen sind zu überprüfen, ob sie für die größeren Fahrzeuge geeignet sind und ggf. zu ertüchtigen. Fraglich ist, ob die Errichtung beidseitiger Aufstellflächen aus räumlichen Gründen überhaupt bei allen entsprechenden Gebäuden möglich ist. Der Investitionsaufwand dürfte erheblich sein.

Darüber hinaus enthält der Antrag keinen Deckungsvorschlag und führt zu Mehrauszahlungen und Mehraufwand.



Bernd Nottebaum